



Anfrage der Abgeordneten Bernhard Weber, Christine Bösch-Vetter (Grüne)

---

Landesrat Marco Tittler  
Landesrat Christian Gantner  
Landesrat Daniel Zadra  
Landhaus  
Römerstr. 15  
6900 Bregenz

**Bodenschutz jetzt! Welche wirkungsvollen Maßnahmen braucht es, um die Lebensgrundlagen für unsere Kinder zu sichern?**

**Anfrage gem. §54 GO**

Bregenz, am 09.01.2023

Sehr geehrte Landesräte,

der Bodenverbrauch ist einer der größten Umweltprobleme in Österreich. Allein im Jahr 2021 wurden in Österreich pro Tag 10 Hektar zusätzlich an Fläche beansprucht, die vor allem für Bautätigkeiten, Verkehr und Betriebsflächen benötigt wurden. In Vorarlberg zeigt sich ein ähnliches, dramatisches Bild. 8.000 m<sup>2</sup>, also ca. ein Fußballfeld, werden hierzulande täglich bebaut. Wenn wir so weitermachen, verlieren wir in 10 Jahren eine Bodenfläche, die der gesamten landwirtschaftlichen Ackerfläche Vorarlbergs entspricht<sup>1</sup>.

Dieser Raubbau an unserer wertvollen Grünfläche muss ein Ende haben. Wir brauchen gesunde Böden für unsere Nahrungsmittelproduktion, für unser sauberes Grundwasser, für die Abflussregulierung, für die Wasserspeicherung, für die Filterung von Schadstoffen und für den Erhalt der Biodiversität. Intakte Böden schützen vor Hochwasser und Überschwemmungen, sorgen für eine Kühlung bei Hitzewellen und sichern unsere Lebensgrundlagen.

Die öffentliche Diskussion um den Bodenverbrauch hat mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2022, mit dem festgestellt wurde, dass in Ludesch widerrechtlich Flächen in der Grünzone umgewidmet wurden, eine Wendung genommen. Es wurde damit sichtbar, dass in Vorarlberg widerrechtlich wertvolle, offene Böden in der Grünzone zerstört wurden.

Das muss ein Ende haben. Es braucht wirkungsvolle Maßnahmen, um den Bodenfraß zu stoppen. Um die Lebensgrundlagen für unsere Kinder und Enkelkinder zu erhalten und zu sichern.

---

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Statistik\\_der\\_Landwirtschaft\\_2020.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Statistik_der_Landwirtschaft_2020.pdf)

Die Landesregierung setzt bereits wichtige Maßnahmen, um den Bodenschutz voranzutreiben.

So ist ein Bodenfonds in Ausarbeitung. Hier ist es zentral, dass dabei ein unabhängiges Gremium darüber entscheidet, was mit den Grundstücken, die mit öffentlichen Geldern gekauft wurden, passiert bzw. wer die Grundstücke bekommt. Denn Grund und Boden muss im Sinne der öffentlichen Interessen verwendet werden.

Auch auf Gemeindeebene tut sich was. Viele Gemeinden haben bereits begonnen, räumliche Entwicklungspläne zu erarbeiten. Und dabei soll der Bodenschutz ein zentrales Element sein.

Und im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung wird eine Ökokontomodellregion angekündigt. Eine Maßnahme, die naturschutzrechtliche Kompensationen in einem rechtlichen Rahmen verankern soll.

Das sind erste wichtige Schritte. Wir brauchen aber weiterhin Tempo, um unsere wertvollen Böden, um unsere Lebensgrundlagen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund richten wir an Sie als zuständige Regierungsmitglieder gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

## **ANFRAGE**

- 1) Wie beurteilen Sie den zunehmenden Bodenverbrauch in Vorarlberg hinsichtlich der Auswirkungen auf unsere Lebensmittelsicherheit, unsere Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Abflussregulierung und die Wasserspeicherung?
- 2) Wie beurteilen Sie den zunehmenden Bodenverbrauch in Vorarlberg hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität, die Schadstoff-Filterung und den Klimaschutz?
- 3) Wie beurteilen Sie das Urteil des VfGH vom 22. September 2022, mit dem festgestellt wurde, dass eine Grünfläche in Ludesch widerrechtlich umgewidmet wurde? Welche Auswirkungen hat das Urteil auf weitere Flächenwidmungen in der Landesgrünzone Vorarlbergs?
- 4) In welcher Form und in welchem Zeitraum werden Sie der Erkenntnis des VfGH Folge leisten und die widerrechtlichen Widmungen von Freiflächen-Sondergebieten „reparieren“?
- 5) Aus Ihrer, Herr Landesrat Tittler, Anfragebeantwortung vom 02. Juni 2022 ist zu entnehmen, dass – nach Abzug von Verkehrsflächen – rund 2,7 km<sup>2</sup> der Grünzone versiegelt sind. Das sind 2,7 Mio. Quadratmeter asphaltierte oder betonierte Fläche innerhalb der Grünzone. Wie groß ist die versiegelte Fläche, die voraussichtlich von der Erkenntnis des VfGH betroffen ist?
- 6) Die im Jahr 1977 verordnete Landesgrünzone ist nach wie vor nicht „digital verordnet“. Innerhalb welches Zeitraums soll dieser Detaillierungs- und Digitalisierungsschritt umgesetzt werden?
- 7) Nach wie vor liegen keine verbindlichen und klar nachvollziehbaren – mit Kennzahlen (bspw. Bodenklimazahl) hinterlegten – Richtlinien und Anforderungen an Ersatzflächen, bei unbedingt erforderlichen Entnahmen aus der Grünzone vor.<sup>2</sup> Es ist zudem kein interkommunaler Flächen-

---

<sup>2</sup> [Siehe Raumbild 2030 Seite 27](#)

Austauschmechanismus unter den einzelnen Kommunen definiert, der es ermöglicht, unbedingt erforderliche Entnahmen mit den besten Flächen zu kompensieren. Wird an diesen Kompensations-Richtlinien und an der Idee des interkommunalen Flächenaustausches gearbeitet und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

- 8) Wie viele und welche Gemeinden sind bisher ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre räumlichen Entwicklungspläne zu erarbeiten und vorzulegen? Welche Maßnahmen wurden dabei im Sinne des Bodenschutzes getroffen?
- 9) Wie ist der aktuelle Projektstand bei der künftigen Ausweisung der „Landwirtschaftlichen Vorrangflächen Bregenzer Wald“? Wie viele und welche Gemeinden haben dies in ihren Räumlichen Entwicklungsplänen integriert? Welche unterstützenden Maßnahmen leistet das Land, um diese Maßnahme zu fördern?
- 10) Welche weiteren Maßnahmen im Sinne der überörtlichen Raumordnung im Interesse der Gemeinschaft sind geplant? Wann werden diese jeweils umgesetzt?
- 11) Im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung wird eine Ökokontomodellregion angekündigt. Wie weit sind in diese Richtungen bereits Vorarbeiten getroffen worden, liegt bereits ein Maßnahmenkatalog und Zeitplan vor, und bis wann ist die Einrichtung eines „Ökokontomodells“ mit einer unabhängigen Ausgleichsagentur, zur Abwicklung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geplant?
- 12) Wie stehen Sie zu einem Ökokontogesetz inkl. unabhängiger Stelle für die Umsetzung, damit ökologische Ausgleichsmaßnahmen, auch in Zusammenhang mit Naturschutzverfahren, besser abgewickelt werden können?

Für die Beantwortung der Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Bernie Weber

LAbg. Christine Bösch-Vetter

LAbg. Bernie Weber  
LAbg. Christine Bösch-Vetter  
Grüner Klub im Vorarlberger Landtag  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 30.01.2023

im Wege der Landtagsdirektion

**Betreff: Bodenschutz jetzt! Welche wirkungsvollen Maßnahmen braucht es, um die Lebensgrundlagen für unsere Kinder zu sichern?**

Anfrage vom 09. Jänner 2023, Zl. 29.01.374

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,  
sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

gerne nehme ich – im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Christian Gantner sowie mit Herrn Landesrat Daniel Zadra – zu Ihrer gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachten Anfrage wie folgt Stellung. Die Beantwortung der Frage 2 erfolgt aufgrund der Zuständigkeit durch Herrn Landesrat Daniel Zadra:

**1. Wie beurteilen Sie den zunehmenden Bodenverbrauch in Vorarlberg hinsichtlich der Auswirkungen auf unsere Lebensmittelsicherheit, unsere Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Abflussregulierung und die Wasserspeicherung?**

Um eine gute Versorgungssicherheit mit regionalen Lebensmitteln zu sichern, braucht es einerseits zukunftsweisende, praxistaugliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft und vor allem braucht es für die bodenabhängige Lebensmittelproduktion geeignete Landwirtschaftsböden. Im

Oktober 2019 fand in Vorarlberg ein landesweiter Bürgerrat zum Thema Landwirtschaft statt. Unter dem Titel „Zukunft Landwirtschaft“ wurden Lösungsansätze für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Landwirtschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Als eine zentrale Erkenntnis und Forderung wurde identifiziert, dass auch künftig ausreichend Boden für die Lebensmittelproduktion in Vorarlberg zur Verfügung steht und damit die landwirtschaftlichen Flächen qualitativ wie quantitativ erhalten bleiben müssen. Der fruchtbare, landwirtschaftliche Boden rückt wieder mehr ins Bewusstsein, denn er ist die Grundlage für eine sichere Lebensmittelversorgung, gerade auch in Krisenzeiten. Entsprechend der raumplanungsrechtlichen Zielsetzung zur Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung wird dem häuslichen Umgang mit Landwirtschaftsboden besonderes Augenmerk geschenkt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die ständig zunehmende Bodenversiegelung kritisch zu beurteilen. Jede Versiegelung verringert die Versickerungsrate und erhöht den Oberflächenabfluss. Dies wirkt vor allem negativ bei Starkregen in kleinen Einzugsgebieten. In Siedlungsgebieten führt das rasch zur Überlastung der kleinen Vorfluter und auch der Regenwasserkanalisation. Der Einfluss ist aber bei flächendeckenden Niederschlagsereignissen in großen Einzugsgebieten für den Hochwasserabfluss in großen Flüssen aufgrund des untergeordneten Anteiles der versiegelten Fläche gering.

Die Entsiegelung und die Versickerung von Regenwasser, ebenso auch der Rückhalt von Regenwasser, ist seit vielen Jahren ein Ziel der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes Vorarlberg. Die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen wird durch Information, Beratung und Bewusstseinsbildung verfolgt. Broschüren dazu wurden erstellt. In Bau- und Gewerbeverfahren erfolgen entsprechende Vorschriften durch die Sachverständigen.

## **2. Wie beurteilen Sie den zunehmenden Bodenverbrauch in Vorarlberg hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität, die Schadstoff-Filterung und den Klimaschutz?**

### a) Auswirkung auf Biodiversität:

Der Bodenverbrauch wirkt sich sowohl auf das Leben im Boden selbst als auch auf die Artenvielfalt auf dem Boden aus. Das Bodenleben ist Grundlage für eine nachhaltige, fruchtbare Bodenbewirtschaftung. Durch Versiegelung stirbt das Bodenleben ab, die Auswirkungen sind daher im und auf dem Boden gleichermaßen massiv.

Bei den Auswirkungen auf die terrestrische Biodiversität muss bei der Bewertung unterschieden werden zwischen sehr artenreichen und gefährdeten Lebensraumtypen, wie z. B. Magerwiesen, Auwäldern, Hoch- und Niedermooren, die in Vorarlberg durch das Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung Eingriffsschutz genießen und in Teilbereichen auch als Schutzgebiete ausgewiesen sind, und Lebensraumtypen, die schnell wiederherstellbar sind und deren Gefährdungsgrad nicht so hoch eingestuft wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust von Flächen der erstgenannten Lebensraumtypen als noch kritischer anzusehen.

Dennoch ist zu sagen, dass der Verlust an Lebensräumen durch den nach wie vor deutlich zu hohen Bodenverbrauch ganz generell (d. h. auch betreffend weniger gefährdete Lebensraumtypen) ein starker Treiber des Rückgangs der Biodiversität ist. Dies deshalb, da Flächenverluste per se mit einem Verlust an Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten gleichzusetzen sind. Als ein Beispiel kann angeführt werden, dass Nahrungs- und Nisthabitats von Insekten verloren gehen und somit in die Nahrungskette von insektenfressenden Arten wie Vögeln oder Fledermäusen eingegriffen wird, diese also kein Futter mehr finden.

Eine weitere folgenschwere Facette des Boden-/Flächenverbrauchs ist die Zerschneidung der Landschaft. Die starke Verbauung von Flächen – als besonders negativ hervorzuheben sind dabei Linienvorhaben – hat zwischenzeitlich in manchen Landesteilen ein Ausmaß angenommen, das unüberwindbare Barrieren für manche Tierarten erzeugt und die natürliche Wanderung der Individuen stark einschränkt. Dies führt zu einer räumlichen Isolierung von Populationen, was genetische Verarmung zur Folge hat. Dies mindert auf lange Sicht die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft der Individuen und stellt folglich einen zusätzlichen Risikofaktor für die Biodiversität dar.

In Regionen mit starkem Nutzungsdruck gefährdet der laufende Bodenverbrauch die letzten Reste ökologisch besonders wertvoller Lebensräume. Dies ist dadurch begründet, dass im Hinblick auf die verbleibenden Grünräume ein Wettbewerb unterschiedlicher Nutzungsinteressen entsteht. Neben dem Naturschutz erheben beispielsweise die Landwirtschaft oder die Freizeitnutzung den Anspruch, die restlichen naturnahen Flächen zu nutzen. Dies führt zu weiteren Biodiversitätsverlusten.

In der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+ ist vor diesem Hintergrund die „Entscheidende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Fragmentierung“ eines der zehn Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Österreich.

b) Auswirkung auf Schadstofffilterung:

Eine Abnahme an unversiegelten Böden bedeutet eine geringere Gesamtkapazität für die Filterung von Schadstoffen. Auf Grund der sich einstellenden Flächenknappheit werden die verbleibenden unversiegelten Böden intensiver genutzt, was zur Folge hat, dass kritische Schadstoffgehalte und -grenzwerte tendenziell früher erreicht werden. Dies trifft insbesondere auf Schadstoffe zu, die im Boden wenig mobil sind und kaum abgebaut werden. Andere Schadstoffe können hingegen bei höherer Konzentration zunehmend in andere Umweltmedien, wie beispielsweise Oberflächen- und Grundwasser, migrieren und dort Schäden an wichtigen Ressourcen verursachen. Die Schadstofffilterung des Bodens ist generell begrenzt. Der Fokus muss neben der Vermeidung weiterer Bodenversiegelung auf der Verringerung von Schadstoffeinträgen liegen.

c) Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Versiegelung von Böden geht auch deren Funktion im Kohlenstoffkreislauf verloren. Ehemals grüne Flächen, die der Verbauung zum Opfer fallen, können auf Grund der nicht mehr stattfindenden Humusbildung keinen Kohlenstoff mehr aus der Atmosphäre binden. Bereits eingelagerter Kohlenstoff wird in unterschiedlichem Ausmaß freigesetzt. Besonders kritisch sind dabei Eingriffe in Torfböden, da diese Böden besonders viel Kohlenstoff enthalten und langfristig binden können. Der über viele Jahrhunderte im Torf akkumulierte Kohlenstoff wird bei Zutreten von Sauerstoff als Kohlendioxid freigesetzt. Darüber hinaus geht bei der Versiegelung die vorhandene Vegetation verloren, welche ebenfalls Kohlenstoff speichert und im Kreislauf hält. Der aus dem Kreislauf ausgeschiedene Kohlenstoff reichert sich in Form von Kohlendioxid oder Methan in der Atmosphäre an, verstärkt den Treibhauseffekt und treibt damit den anthropogenen Klimawandel an.

Neben der Kohlenstoffspeicherung leisten unverbaute Flächen weitere Dienste, welche im Kontext des Klimawandels von zunehmender Bedeutung sind. Zum einen haben sie die Fähigkeit, große Mengen an Wasser aufzunehmen und zu versickern, was in Zeiten zunehmender Starkniederschlagsereignisse im Hinblick auf den Hochwasserschutz eine große Relevanz hat. Des Weiteren sind diese Flächen Quellen zur Frisch- und Kaltluftversorgung. Sie kühlen durch die Verdunstungskälte der Vegetation die Luft ab. Dies stellt auf Grund der zunehmenden Anzahl an Hitzetagen einen wichtigen gesundheitspolitischen Faktor dar.

**3. Wie beurteilen Sie das Urteil des VfGH vom 22. September 2022, mit dem festgestellt wurde, dass eine Grünfläche in Ludesch widerrechtlich umgewidmet wurde? Welche Auswirkungen hat das Urteil auf weitere Flächenwidmungen in der Landesgrünzone Vorarlbergs?**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 22. September 2022, V 129/2021, die Umwidmung der für eine Betriebserweiterung vorgesehenen Fläche in der Gemeinde Ludesch von „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet“ in „Freifläche Sondergebiet Erweiterung des Betriebes auf KG Nüziders Parz. Nr. 2339/3“ als gesetzwidrig aufgehoben. In seiner Begründung führt der Gerichtshof im Wesentlichen aus, dass mit der angefochtenen Änderung des Flächenwidmungsplanes die Erweiterung eines Industriebetriebes im Grünland ermöglicht werde, was mit den Zielsetzungen des § 18 Abs. 4 RPG unvereinbar sei. Aus dem gegenständlichen Erkenntnis ergeben sich Folgewirkungen über den konkreten Anlassfall hinaus.

**4. In welcher Form und in welchem Zeitraum werden Sie der Erkenntnis des VfGH Folge leisten und die widerrechtlichen Widmungen von Freiflächen-Sondergebieten „reparieren“?**

Um dem Erkenntnis des VfGH Rechnung zu tragen, könnte eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen, mit der die betroffene Fläche von der Widmung Sondergebiet in die erforderliche Bauflächenwidmung (z.B. Betriebsgebiet mit den im § 14 RPG vorgesehenen Unterscheidungsmöglichkeiten) übergeführt wird. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe der örtlichen Raumplanung, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG). Allerdings schließen die bestehenden Verordnungen über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales und des Walgauer (Landesgrünzonenverordnung) eine Widmung der von diesen Verordnungen erfassten Flächen als Bauflächen aus. Um die erforderliche Flächenwidmungsplanänderung zu ermöglichen, könnte die betreffende Landesgrünzonenverordnung geändert und die betroffenen Flächen aus der Landesgrünzone herausgenommen werden. Die Gemeinde kann dann in der Folge die entsprechende Bauflächenwidmung festlegen.

**5. Aus Ihrer, Herr Landesrat Tittler, Anfragebeantwortung vom 02. Juni 2022 ist zu entnehmen, dass – nach Abzug von Verkehrsflächen – rund 2,7 km<sup>2</sup> der Grünzone versiegelt sind. Das sind 2,7 Mio. Quadratmeter asphaltierte oder betonierte Fläche innerhalb der Grünzone. Wie groß ist die versiegelte Fläche, die voraussichtlich von der Erkenntnis des VfGH betroffen ist?**



Derzeit werden von der Fachabteilung Auswertungen durchgeführt. Auf Grund der Vielzahl an standortbezogenen Sondergebietswidmungen müssen die Einzelfälle einer individuellen Einschätzung unterzogen werden, inwieweit sie vom Erkenntnis des VfGH betroffen sind.

**6. Die im Jahr 1977 verordnete Landesgrünzone ist nach wie vor nicht „digital verordnet“. Innerhalb welches Zeitraums soll dieser Detaillierungs- und Digitalisierungsschritt umgesetzt werden?**

Es ist beabsichtigt, nach der Klärung der Vorgangsweise bei den Sondergebietswidmungen die digitale Verordnung der Landesgrünzone als nächsten Schritt anzugehen.

**7. Nach wie vor liegen keine verbindlichen und klar nachvollziehbaren – mit Kennzahlen (bspw. Bodenklimazahl) hinterlegten – Richtlinien und Anforderungen an Ersatzflächen, bei unbedingt erforderlichen Entnahmen aus der Grünzone vor. Es ist zudem kein interkommunaler Flächen-Austauschmechanismus unter den einzelnen Kommunen definiert, der es ermöglicht, unbedingt erforderliche Entnahmen mit den besten Flächen zu kompensieren. Wird an diesen Kompensations-Richtlinien und an der Idee des interkommunalen Flächenaustausches gearbeitet und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?**

Grundsätzlich gab es in den vergangenen Jahren einen raumplanerisch überwiegend sehr behutsamen und restriktiven Umgang mit der Landesgrünzone, der auch in Zukunft wegweisend sein soll. Bei „*unbedingt erforderlichen Entnahmen*“ aus der Grünzone erfolgte jeweils eine Einzelfallprüfung, ebenso bei der Beurteilung von Kompensationsflächen.

In einigen Gemeinden gibt es keine sinnvollen Kompensationsflächen mehr, die den Zielsetzungen der Grünzone entsprechen, in anderen Gemeinden sind noch potentielle Kompensationsflächen vorhanden.

Auch wenn von Sachverständigen Kompensationsflächen vorgeschlagen werden, sind diese auf Grund von realpolitischen Gegebenheiten nicht immer umsetzbar. Hinzu kommen vielfältige private Eigentumsinteressen und Entwicklungsabsichten der Gemeinden, die der Ausweisung von Kompensationsflächen entgegenstehen können. Darüber hinaus sind Gemeinden mit Kompensationsflächen in der Regel nicht bereit, diese für andere Gemeinden einzubringen. Auch sollten

Kompensationsflächen räumlich nicht zu weit entfernt vom Standort der Herausnahme liegen, um auch eine entsprechende Wirkung zu entfalten.

Es ist beabsichtigt, einen Prozess zum zukünftigen Umgang mit der Landesgrünzone zu initiieren, um sich insbesondere mit der Fragestellung der Kompensation von Flächenentnahmen auseinanderzusetzen, damit die Grünzone in ihrem Zusammenhang, ihrer Größe und ihrer Qualität möglichst hochwertig erhalten werden kann.

**8. Wie viele und welche Gemeinden sind bisher ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre räumlichen Entwicklungspläne zu erarbeiten und vorzulegen? Welche Maßnahmen wurden dabei im Sinne des Bodenschutzes getroffen?**

Der Räumliche Entwicklungsplan (REP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung einer Gemeinde, insbesondere für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, also ein Instrument für den Bodenschutz. Der REP orientiert sich selbstverständlich an den Raumplanungszielen mit einem besonderen Fokus auf einen haushälterischen und sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Bislang gibt es mit den Gemeinden Altach, Doren, Göfis, Götzis, Koblach, Mäder und Röthis sieben Gemeinden mit einem rechtsgültigen und aufsichtsbehördlich genehmigten REP seit der Raumplanungsgesetznovelle 2019.

**9. Wie ist der aktuelle Projektstand bei der künftigen Ausweisung der „Landwirtschaftlichen Vorrangflächen Bregenzer Wald“? Wie viele und welche Gemeinden haben dies in ihren Räumlichen Entwicklungsplänen integriert? Welche unterstützenden Maßnahmen leistet das Land, um diese Maßnahme zu fördern?**

Die Fachabteilung Raumplanung ist in enger Abstimmung mit der Regio Bregenzerwald und den betroffenen Gemeinden. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden bereits in zahlreichen Gemeindegremien vorgestellt, die Diskussion ist in den Gemeinden angekommen und wird geführt. Ziel ist mittelfristig die Erlassung eines Landesraumplanes für landwirtschaftliche Vorrangflächen im Bregenzerwald mit ähnlicher Wirkung wie die Landesgrünzone für das Rheintal und den Walgau. Eine Integration der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den REP kann erfolgen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

**10. Welche weiteren Maßnahmen im Sinne der überörtlichen Raumordnung im Interesse der Gemeinschaft sind geplant? Wann werden diese jeweils umgesetzt?**

Das Raumbild Vorarlberg 2030, das Raumplanungsgesetz sowie die verschiedenen Förderrichtlinien geben im Wesentlichen den Handlungs- und Orientierungsrahmen vor, den die Landesraumplanung verfolgt. Die Anwendung und Umsetzung erfolgt bei verschiedensten Strategieprojekten in der Regel in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden oder bei der Beurteilung von aktuellen raumrelevanten Vorhaben. Darüber hinaus wird eine intensive Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien, die sich mit der räumlichen Entwicklung befassen, praktiziert.

Ein Ansatz „*im Interesse der Gemeinschaft*“ ist es, den Landschaftsraum insgesamt stärker in den Fokus der Raumplanung zu bringen und als gleichberechtigten Planungsgegenstand neben dem Siedlungsraum zu etablieren. Dabei zeichnen sich drei Stoßrichtungen ab, die Landschaft in Vorarlberg insgesamt zu erhalten und zu stärken:

- Schutzgebiete und Zonierungen
- Grundlagenprojekte und Förderungen
- Zugänglichkeit und Erlebbarkeit

Die Landschaft in Vorarlberg hat eine besondere Stärke in einer authentischen und in vielen Gebieten noch ursprünglichen Prägung. Deshalb sieht auch das von der Landesregierung 2019 beschlossene Raumbild Vorarlberg 2030 unter dem Ziel „Wir erhalten schützenswerte Landschaftsbilder“ vor, einen Kulturlandschaftsfonds für Vorarlberg einzurichten, der die Kulturlandschaft insgesamt stärkt. Insofern könnten die bisherigen Aktivitäten verschiedener Landesabteilungen und insbesondere der bestehende Naturschutzfonds in einen solchen Kulturlandschaftsfonds Vorarlberg integriert und breiter ausgerichtet werden.

**11. Im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung wird eine Ökokontomodellregion angekündigt. Wie weit sind in diese Richtungen bereits Vorarbeiten getroffen worden, liegt bereits ein Maßnahmenkatalog und Zeitplan vor, und bis wann ist die Einrichtung eines „Ökokontomodells“ mit einer unabhängigen Ausgleichsagentur, zur Abwicklung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geplant?**

**12. Wie stehen Sie zu einem Ökokontogesetz inkl. unabhängiger Stelle für die Umsetzung, damit ökologische Ausgleichsmaßnahmen, auch in Zusammenhang mit Naturschutzverfahren, besser abgewickelt werden können?**

Aus Sicht der Abteilung Raumplanung und Baurecht wird angemerkt, dass Ökokonten primär einen ökologischen Ansatz verfolgen und deshalb aus raumplanerischer Sicht nur einen Teil des Funktionsverlustes von Flächen kompensieren können, die überbaut werden. Zudem müsste damit voraussichtlich ein sehr komplexes und umfangreiches Instrumentarium mit entsprechendem Ressourceneinsatz und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Seitens der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz wird auf das Regierungsprogramm verwiesen: „Die Landesregierung setzt mit einer oder mehreren Gemeinden ein Pilotprojekt ‚Ökokonto‘ um. Dabei werden von der Gemeinde Ökosystemleistungen bzw. ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf ein so genanntes Ökokonto eingebracht, damit diese in der Zukunft verbindlich als bereits erbrachte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.“

Die Grundidee des Ökokontos ist die Erhaltung und Verbesserung von Natur und Landschaft. Negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und zu minimieren. Das Ökokonto verfolgt dabei den Grundsatz: Vermeidung – Minimierung - Kompensation.

In Österreich befinden wir uns mit Überlegungen zum Ökokonto unter den Vorreitern. In Deutschland gibt es in einigen Bundesländern bereits umgesetzte Modelle. Als konkreter nächster Schritt sollen nun die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden, wie ein solches Modell im österreichischen Rechtssystem gestaltet werden könnte.

Unmittelbare Erfahrungen mit einem Ökokontogesetz bestehen in Vorarlberg bis dato nicht. Ein Blick in andere Länder ist zwar lohnenswert, kann auf Grund unterschiedlicher Rahmenbedingungen jedoch nicht auf die Situation im Lande umgelegt werden.

Im Allgemeinen hat das Modell des Ökokontos die Intention, dass Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft ohne Bezug zu einem konkreten Eingriff gesetzt werden können. Diese können seitens eines/r Konsenswerber:in in weiterer Folge als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft angeboten bzw. angerechnet werden.

Bei entsprechender Ausgestaltung hat dieser Ansatz zum einen das Potenzial, bei den betroffenen Akteur:innen eine größere Sensibilisierung im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen, zum anderen die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, konkret den Verlust der Artenvielfalt sowie der von dieser ausgehenden Ökosystemdienstleistungen, zu verhindern oder hintanzuhalten.

Während ohne ein entsprechend etabliertes System Ausgleichsmaßnahmen in der Praxis oft schwierig sind, weil keine geeigneten Instrumente zur Verfügung stehen und daher mitunter auf Maßnahmen zurückgegriffen wird, die die entstandenen Schäden nur unzureichend kompensieren, schafft ein Ökokontomodell die Möglichkeit, nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen ohne Zeitdruck vorab zu planen und durchzuführen. Dies kann nur unter der Voraussetzung funktionieren, wenn die richtungsweisenden Weichenstellungen eines Projektes bereits frühzeitig erfolgen.

Für potenzielle Konsenswerber:innen bedeutet das Ökokontomodell, dass sie sich im Vorfeld von Eingriffen bereits mit der Thematik auseinandersetzen müssen. Dies erfordert zwar einen Aufwand in der Vorbereitung, kann umgekehrt jedoch die Durchführung des Genehmigungsverfahrens am Ende des Prozesses deutlich erleichtern und beschleunigen. Lassen sich nach dem derzeit praktizierten System keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen auf den unmittelbar betroffenen Flächen finden, so muss auf andere Grundflächen zurückgegriffen werden. Die Suche danach ist zeitaufwendig und nur teilweise erfolgreich, was die Verfahren verzögert.

Ein weiterer Aspekt des Ökokontomodells betrifft Transparenz und Akzeptanz: Werden derzeit statt tatsächlichen Ausgleichsmaßnahmen lediglich Ausgleichszahlungen geleistet, fehlt die Transparenz über Verwendung und Wirksamkeit der Gelder. Dies ist der Akzeptanz der Leistung von Ausgleichszahlungen sehr abträglich. Dies könnte durch ein Modell des Ökokontos entschärft werden, da hier Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen auf Vorrat bereitgestellt werden. Das heißt, die Verwendung von Ausgleichszahlungen wird transparent und für die Antragsteller:innen nachvollziehbar. Diese Verbindlichkeit, Transparenz auf Grund einer klaren gesetzlichen Grundlage vermag die Behörden zu entlasten und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Dennoch, das Modell des Ökokontos ist aus Sicht des Naturschutzes dann zu befürworten, wenn gewisse Aspekte berücksichtigt sind:

- Festlegung von klaren Kriterien für wirksame ökologische Ausgleichsmaßnahmen.
- Festlegung von Ausschlusskriterien für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (z. B. keine Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder aus anderen Gründen ohnehin durchzuführen sind)
- Katalog für die Quantifizierung der ökologischen Wertigkeit von Flächen
- Wirkung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer des Bestehens der Beeinträchtigung.
- Kontrolle, Monitoring und Dokumentation von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Mit freundlichen Grüßen